

Bewerbungsbedingungen

des Vergabeverfahrens

„Lieferung von Strom für die Liegenschaften des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
e. V. für die Jahre 2027 und 2028“

des

Landessportbunds Nordrhein-Westfalen e. V.

-nachfolgend „Auftraggeber“ -

Inhalt

1 Auftraggeber	4
2 Verfahrensgegenstand	4
3 Verfahrensart	4
4 Verfahrensablauf	4
5 Auskünfte zum Verfahren	4
5.1 Fragen	4
5.2 Unklarheiten in den Bewerbungsbedingungen und Vergabeunterlagen	5
6 Elektronische Einreichung der Angebote	5
7 Textform	5
8 Bestandteile des Angebots	5
9 Eignungsnachweise	5
10 Einsatz anderer Unternehmen	6
10.1 Einsatz anderer Unternehmen zum Nachweis der Eignung	6
10.2 Einsatz anderer Unternehmen ohne Rückgriff auf deren Eignung	7
10.3 Prüfung von Ausschlussgründen in jedem Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern	7
11 Bietergemeinschaften	7
11.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Eigenerklärungen	7
11.2 Sonstige Hinweise zur Beteiligung als Bietergemeinschaft	8
12 Nachforderung von Unterlagen und Korrekturen	9
13 Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	9
14 Losaufteilung	9
15 Nebenangebote	9
16 Preise	9
17 Zuschlagskriterien	10
18 Zuschlagserteilung und Vorabinformation	10
19 Sonstiges	10
19.1 Nicht berücksichtigte Angebote	10
19.2 Kosten	10
19.3 Mitteilung gemäß § 39 VgV	10
20 Rechtsbehelfe	10
21 Rangfolge bei Widersprüchen	10
22 Geheimhaltung	11
23 Datenschutz	11

Anlagenverzeichnis

Diese Bewerbungsbedingungen haben folgende Anlagen:

- Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen“
- Anlage „Referenzen“
- Anlage „Eigenerklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit“
- Anlage „Eigenerklärung zum Nichtvorl. von AusschlGr“
- Anlage „Eigenerklärung MiLoG“
- Anlage „Bietergemeinschaft“
- Anlage „Verzeichnis anderer Unternehmen“
- Anlage „Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten“
- Anlage „Eigenerklärung Sanktionen“
- Anlage „Eigenerklärung Subventionen“
- Anlage „Informationen zum Datenschutz“
- Anlage „Entnahmestellen“
- Anlage „Geschätzter Stromverbrauch“
- Anlage „Erläuterung Base- und Peak-Anteile“
- Anlage „Lastgänge 2025“

Vertragliche Unterlagen

- Anlage „Angebotsschreiben“
- Anlage „Stromliefervertrag“
- Anlage „Leistungsbeschreibung“
- Anlage „Preisblatt“
- Anlage „Besondere Vertragsbedingungen TVgG NRW“

Bewerbungsbedingungen

Diese Bewerbungsbedingungen beschreiben die Regeln in diesem Vergabeverfahren.

1 Auftraggeber

Auftraggeber ist der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg.

2 Verfahrensgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Vergabe eines Auftrags zur Lieferung von Strom für die Liegenschaften des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. für die Jahre 2027 und 2028.

Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen, den vertraglichen Unterlagen und insbesondere aus der Leistungsbeschreibung.

3 Verfahrensart

Die Vergabe wird europaweit im Wege eines Offenen Verfahrens gemäß § 15 Abs. 1 VgV durchgeführt.

4 Verfahrensablauf

Das Angebot ist bis zu der Frist einzureichen, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt ist. Das abgegebene Angebot ist verbindlich. Der Auftraggeber wird die verbindlichen Angebote einer vollständigen Angebotsprüfung gemäß § 56 ff. VgV unterziehen.

Achtung! Ändern Sie die vertraglichen Unterlagen und insbesondere die Leistungsbeschreibung bei Abgabe des Angebots nicht ab. Der Auftraggeber ist aus rechtlichen Gründen gezwungen, die Vergleichbarkeit der Angebote sicher zu stellen und den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. Änderungen an den vertraglichen Unterlagen führen daher in aller Regel zum Angebotsausschluss. Das gilt insbesondere für Streichungen oder Ergänzungen im Stromliefervertrag, der Leistungsbeschreibung oder im Preisblatt. Die gesetzlichen Ausschlussgründe sind durch den Auftraggeber zwingend zu beachten und greifen auch dann, wenn das Angebot an sich für den Auftraggeber interessant gewesen wäre.

Soweit Unklarheiten bestehen, können entsprechende Bieterfragen gestellt werden. Das gilt auch für sonstige Fragen, welche die formalen Anforderungen an das Angebot betreffen.

Nach Abschluss der vollständigen Angebotsprüfung wird der Zuschlag auf dem nach Ziffer 17 vorgesehenen Weg erteilt.

5 Auskünfte zum Verfahren

5.1 Fragen

Bieter können Fragen ausschließlich über die in der Bekanntmachung angegebene Vergabeplattform stellen. Der Auftraggeber wird die Fragen über die Vergabeplattform beantworten. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte werden bis spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote erteilt.

Antworten, die auch für andere Bieter bei der Erstellung des Angebotes relevant sein können, werden sämtlichen Bietern mitgeteilt. Angaben, welche die Durchführung des Vergabeverfahrens betreffen, werden unmittelbar Bestandteil dieser

Bewerbungsbedingungen. Angaben, welche die vertraglichen Regelungen betreffen, werden unmittelbar Bestandteil der jeweiligen vertraglichen Dokumente.

5.2 Unklarheiten in den Bewerbungsbedingungen und Vergabeunterlagen

Die Bewerbungsbedingungen und Vergabeunterlagen sind vom Bieter unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und etwaige Unklarheiten zu prüfen. Fehlen Bestandteile der Bewerbungsbedingungen bzw. Vergabeunterlagen oder enthalten sie Unklarheiten, so weist der Bieter den Auftraggeber hierauf unverzüglich hin. Gleiches gilt für Unklarheiten in sonstigen Unterlagen und Regelungen, die nach Auffassung des Bieters gegen Rechtsvorschriften verstoßen.

Der Auftraggeber verweist zum Merkmal der Unverzüglichkeit und der Fristenregelungen, insbesondere gemäß § 160 Abs. 3 GWB, auf die Erläuterungen und Hinweise in der Bekanntmachung.

6 Elektronische Einreichung der Angebote

Das Angebot ist vollständig elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen.

Eine Angebotsübermittlung auf sonstigem Wege, insbesondere postalisch, per E-Mail oder per Telefax, ist ausgeschlossen. Auf nichtzugelassenen Wegen eingereichte Angebote werden vom Verfahren ausgeschlossen. Das gilt auch für Angebote, die über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform eingereicht werden. Es ist zwingend die für die Angebotsabgabe vorgesehene Funktion zu nutzen.

7 Textform

Die Angebote sind in Textform gemäß § 126b BGB abzugeben.

8 Bestandteile des Angebots

Mit dem Angebot sind sämtliche in den Vergabeunterlagen geforderten (Preis-) Angaben und Unterlagen, Erklärungen und Nachweise abzugeben und vorzulegen. Soweit die vom Auftraggeber vorgegebenen Dokumente im Verfahren überarbeitet wurden, sind die aktuellen Fassungen zu verwenden. Diese sind anhand des Datumszusatzes im Dateinamen erkennbar.

Eine Übersicht sämtlicher mit dem Angebot vorzulegender Unterlagen, Erklärungen und Nachweise findet sich in der Übersicht der Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen“.

Zur Angebotserstellung sind ausschließlich die Vergabeunterlagen des Auftraggebers (einschließlich Formblätter) zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig.

Die Korrespondenz mit dem Auftraggeber und das Angebot sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Fachbegriffe können in englischer Sprache wiedergegeben werden.

9 Eignungsnachweise

Mit dem Angebot haben die Bieter ihre Eignung nachzuweisen. Es werden nur Angebote von Bietern berücksichtigt, die die erforderliche Eignung besitzen und nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind (§ 122 Abs. 1 und 2 GWB).

Ein Bieter ist dann geeignet, wenn er mit seinem Angebot die Prognose dafür ermöglicht, dass er die ausgeschriebene Leistung künftig in jeder Hinsicht ordnungsgemäß erbringt. Um dem

Auftraggeber diese Prognose zu ermöglichen, hat der Bieter mit seinem Angebot die geforderten Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen. Alle Nachweise, die der Auftraggeber zur Eignungsprüfung fordert, sind in der Anlage „Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen“ aufgeführt.

Bieter mit Firmensitz außerhalb Deutschlands haben gleichwertige Nachweise von Stellen des Herkunftslandes in deutscher beglaubigter Übersetzung einzureichen.

Daneben bleibt es dem Bieter unbenommen, eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) mit den geforderten Inhalten vorzulegen. Insofern gelten die hierfür einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der VgV.

Beteiligt sich der Bieter nicht gemeinsam mit Dritten (siehe die nachfolgenden Ziffer 10 und 11), muss er mit dem Angebot alle geforderten Eignungsnachweise einmal vollständig vorlegen.

10 Einsatz anderer Unternehmen

Der Bieter kann während der Vertragsausführung andere Unternehmen einsetzen und sich hierbei auch auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen.

Für den Einsatz von anderen Unternehmen gelten die nachfolgenden Vorgaben.

10.1 Einsatz anderer Unternehmen zum Nachweis der Eignung

Ein Bieter, der seine Eignung nicht vollumfänglich selbst in eigener Person nachweisen kann, kann für den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (so genannte Eignungsleihe, § 47 VgV). Das gilt auch, falls es sich bei dem Bieter um eine Bietergemeinschaft handelt.

In einem solchen Fall ist die ausgefüllte Anlage „Verzeichnis anderer Unternehmen“ vorzulegen.

Außerdem ist für jedes „andere“ Unternehmen mit dem Angebot die Anlage „Eigenerklärung zum Nichtvorl. von AusschlGr“ vorzulegen.

Weiterhin muss der betreffende Eignungsnachweis des anderen Unternehmens vorgelegt werden, auf das sich der Bieter im Wege der Eignungsleihe stützen möchte.

Darüber hinaus ist mit dem Angebot der Nachweis der Verfügbarkeit der Kapazitäten des anderen Unternehmens durch die Vorlage der Anlage „Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten“ zu führen.

Hinweise:

- Durch die Eignungsnachweise des Bieters und des anderen Unternehmens müssen die in der Vergabebekanntmachung geforderten Eignungsanforderungen einmal vollständig nachgewiesen werden.
- Ein Rückgriff auf die Kapazitäten anderer Unternehmen ist im Hinblick auf die berufliche Leistungsfähigkeit (Referenzen) des anderen Unternehmens nur dann möglich, wenn das betreffende Unternehmen nach Zuschlagserteilung auch die Leistungen erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Setzt der Bieter zur Eignungsleihe ein anderes Unternehmen ein und erfüllt dieses die Eignungskriterien nicht, so hat der Bieter dieses Unternehmen auf Aufforderung des Auftraggebers zu ersetzen. Der Auftraggeber wird dem Bieter hierfür eine Frist von 10 Kalendertagen setzen. Das Angebot darf durch eine Ersetzung inhaltlich nicht verändert werden.

10.2 Einsatz anderer Unternehmen ohne Rückgriff auf deren Eignung

Beabsichtigt der Bieter den Einsatz von anderen Unternehmen, ohne dass er sich deren Kapazitäten zum Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien bedient, so gilt Folgendes:

Der Bieter muss für das oder die andere(n) Unternehmen die Anlage „Verzeichnis anderer Unternehmen“ vorlegen und das oder die andere(n) Unternehmen mit Abgabe des Angebots benennen. Zudem muss der Bieter mit dem Angebot von jedem anderen Unternehmen die unterzeichnete Anlage „Eigenerklärung zum Nichtvorl. von AusschlGr“ vorlegen. Des Weiteren muss der Bieter durch Vorlage von Verpflichtungserklärungen gemäß der Anlage „Verpflichtungserklärung Bereitstellung Kapazitäten“ nachweisen, dass das oder die andere(n) Unternehmen über die Mittel und Kapazitäten im Falle der Zuschlagserteilung verfügen.

10.3 Prüfung von Ausschlussgründen in jedem Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern

Der Auftraggeber weist abschließend auf die Vorschriften des § 36 Abs. 5 VgV hin.

Danach muss der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung für jeden Unterauftragnehmer prüfen, ob Ausschlussgründe bestehen. Das gilt unabhängig davon, ob der Bieter sich auf die Eignung des Unterauftragnehmers stützen möchte. Im Zuge der Prüfung ist es möglich, dass der Auftraggeber den Bieter zur Vorlage weiterer Unterlagen auffordert. Unter Umständen wird der Auftraggeber verlangen, dass das andere Unternehmen ersetzt wird (siehe § 36 Abs. 5 S. 2 und 3 VgV).

11 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen.

Für den Fall der Auftragserteilung haben Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter eine Rechtsform anzunehmen, bei der ihre Mitglieder gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistungen haften.

Die Bietergemeinschaft muss mit ihrem Angebot sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren sowie den Abschluss und die Durchführung des Stromliefervertrages bezeichnen. Hierfür sind die entsprechenden Angaben in der Anlage „Bietergemeinschaft“ zu machen.

11.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Eigenerklärungen

Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft sind die Anlagen „Eigenerklärung zum Nichtvorl. von AusschlGr“, „Eigenerklärung MiLoG“, „Eigenerklärung Sanktionen“ und wenn nötig die Anlage „Eigenerklärung Subventionen“ vorzulegen.

Bei keinem Mitglied der Bietergemeinschaft dürfen Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegen. Liegt bei einem Mitglied der Bietergemeinschaft ein zwingender Ausschlussgrund nach diesen Vorschriften vor, muss die Bietergemeinschaft das Unternehmen nach Aufforderung binnen angemessener Frist ersetzen.

Der Auftraggeber kann eine Bietergemeinschaft auch dann zur Ersetzung eines Unternehmens auffordern, wenn ein fakultativer Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt.

Ein späteres Angebot darf durch eine Ersetzung inhaltlich nicht verändert werden.

Die Bietergemeinschaft muss die Erfüllung der geforderten Eignungskriterien insgesamt und vollumfänglich nachweisen. Die Eignungskriterien im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit müssen von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft jeweils nur insoweit erfüllt werden, als dass sie den auf das Mitglied entfallenden Teil der Aufgabenerfüllung betreffen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise zur Eignungsleihe Bezug genommen.

11.2 Sonstige Hinweise zur Beteiligung als Bietergemeinschaft

- Die Beteiligung als Bietergemeinschaft kann im Einzelfall unzulässig sein, etwa wenn bereits jedes Mitglied der Bietergemeinschaft für sich gesehen über die geforderten Kapazitäten verfügt, die ausgeschriebene Leistung allein zu erbringen. In diesem Fall kann unter Umständen mit der Bildung einer Bietergemeinschaft eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs u. a. gemäß § 1 GWB vorliegen, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Ausschluss des Angebots gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB führen kann.

Beispiel 1: Bieter A. und Bieter B. sind nicht dazu in der Lage, jeweils ein eigenes Angebot einzureichen, das den ausgeschriebenen Leistungsbereich vollständig abdeckt. Denn es handelt sich um Unternehmen, die sich auf einen bestimmten Leistungsbereich spezialisiert haben. Zufällig ergänzen sich die Spezialisierungen von Bieter A. und B. so, dass sie gemeinsam den ausgeschriebenen Leistungsbereich vollständig abdecken. In diesem Fall dürfen Bieter A. und B. ein Angebot als Bietergemeinschaft abgeben.

Beispiel 2: Bieter A. und Bieter B. verfügen zwar eigentlich über die Leistungsfähigkeit, jeweils ein eigenes Angebot einzureichen, aufgrund aktuell anderweitiger Bindungen / anderer Projekte stehen die Kapazitäten aber nicht vollständig zur Verfügung. Auch in diesem Fall dürfen Bieter A. und B. ein Angebot als Bietergemeinschaft abgeben.

Beispiel 3: Bieter A. und Bieter B. verfügen zwar über die Leistungsfähigkeit, jeweils ein eigenes Angebot einzureichen, aber erst der Zusammenschluss als Bietergemeinschaft ermöglicht im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Entscheidung ein erfolgversprechendes Angebot. Auch in diesem Fall dürfen Bieter A. und B. ein Angebot als Bietergemeinschaft abgeben.

- Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur Angebotsabgabe in ihrer Zusammensetzung frei und ohne Einbeziehung des Auftraggebers umgebildet werden.
- Nach Angebotsabgabe bis zur Zuschlagserteilung führt eine Veränderung in der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft in der Regel zur Nichtberücksichtigung des Angebots, sofern damit zugleich eine inhaltliche Veränderung des abgegebenen Angebots verbunden ist; die Ersetzung eines Unternehmens nach Aufforderung des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

- Mitglieder einer Bietergemeinschaft können bezogen auf denselben Auftrag grundsätzlich nicht zugleich als Einzelbieter an der Ausschreibung teilnehmen. Etwas anderes gilt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Angebote jeweils völlig unabhängig voneinander erstellt worden sind und folglich die Gefahr der Beeinflussung des (Geheim-) Wettbewerbs nicht besteht (vgl. EuGH, Urt. v. 23.12.2009, Rs. C-376/08). Ein Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs, der bereits mit dem Wissen über Teile des Angebots eines Mitbieters bzw. dessen Grundlagen oder Kalkulationen vorliegen kann, kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zum Ausschluss gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB führen.

12 Nachforderung von Unterlagen und Korrekturen

Der Auftraggeber behält sich im Fall von fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen vor, gemäß § 56 Abs. 2 bis 5 VgV vorzugehen. Danach können Unterlagen auf Aufforderung des Auftraggebers nachgereicht oder zum Teil sogar korrigiert werden.

Ob eine Aufforderung zur Nachreichung, Vervollständigung oder Korrektur im konkreten Fall erfolgt, wird der Auftraggeber unter ordnungsgemäßer Ausübung seines Ermessens entscheiden. Hierbei wird er insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten.

Die Frist zur Nachreichung, Vervollständigung oder Korrektur wird mindestens sieben Kalendertage betragen.

13 Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Bieter werden vorsorglich für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens gebeten, bereits bei Abgabe ihres Angebotes diejenigen Teile ihrer Angebote zu kennzeichnen, die gemäß § 164 GWB, § 5 Abs. 1 VgV der Geheimhaltung unterliegen und daher anderen Bietern nicht im Rahmen der Akteneinsicht übermittelt werden dürfen. Die Bieter haben daher sämtliche Angebotsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten, entsprechend (z.B. mittels Stempel) zu kennzeichnen.

14 Losaufteilung

Eine Losaufteilung findet nicht statt.

15 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

16 Preise

Im vorliegenden Vergabeverfahren ist ein Preisblatt (Anlage „Preisblatt“) einzureichen. Bieter haben im Preisblatt einen sog. Dienstleistungspreis p. a. getrennt für die Lieferjahre 2027 und 2028 anzugeben. Die tatsächlichen Stromlieferpreise für alle Abnahmestellen des Auftraggebers werden getrennt für die Lieferjahre 2027 und 2028 im Nachgang des Zuschlags ermittelt. Dabei wird jeweils der vom Bieter angebotene Dienstleistungspreis mit einem arithmetisch gemittelten Arbeitspreis des jeweiligen Lieferjahres addiert. Für die exakte Ermittlung der tatsächlichen Stromlieferpreise wird auf die Nr. 6 und Nr. 6.1 der Anlage „Leistungsbeschreibung“ verwiesen. Die im Preisblatt angegebenen Dienstleistungspreise und die sich daraus ergebenden tatsächlichen Arbeitspreise werden für die gesamte Laufzeit des Stromliefervertrags getrennt für die Jahre 2027 und 2028 fest vereinbart. Eine Anpassung der Preise während der gesamten Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

17 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Entscheidend sind hierbei allein die angebotenen Dienstleistungspreise p. a. Die angebotenen Dienstleistungspreise für die Jahre 2027 und 2028 werden zusammenaddiert und hieraus ein Mittelwert $((DLP_{2027} + DLP_{2028}) / 2)$ gebildet. Der Bieter mit dem geringsten angebotenen Dienstleistungspreis-Mittelwert erhält den Zuschlag.

18 Zuschlagserteilung und Vorabinformation

Bieter, deren Angebote nicht zum Zuschlag vorgesehen sind, erhalten eine Vorabinformation gemäß § 134 Abs. 1 GWB über die Vergabeplattform.

Nach Ablauf der 10-Tages-Frist gemäß § 134 Abs. 2 S. 2 GWB wird der Zuschlag erteilt, es sei denn, der Auftraggeber wird gemäß § 169 Abs. 1 GWB über einen Nachprüfungsantrag informiert.

Die Zuschlagserteilung stellt aus zivilrechtlicher Sicht die rechtsverbindliche Annahme des Angebotes des bezuschlagten Bieters dar. Durch den Zuschlag wird der Stromliefervertrag geschlossen. Die nachfolgende Unterzeichnung von Vertragsausfertigungen erfolgt nur zu Dokumentationszwecken.

19 Sonstiges

19.1 Nicht berücksichtigte Angebote

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass die Bieter für den Fall der Nichtberücksichtigung zusätzliche Informationen gemäß § 62 Abs. 2 VgV beantragen können.

§ 134 GWB bleibt unberührt.

19.2 Kosten

Für die Kalkulation und Erstellung der Angebote sowie für die Teilnahme am Vergabeverfahren werden den Bietern keine Kosten erstattet.

19.3 Mitteilung gemäß § 39 VgV

Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter sein Einverständnis zur Mitteilung der Zuschlagserteilung gemäß § 39 VgV an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union über den Datenservice Öffentlicher Einkauf.

20 Rechtsbehelfe

Für Nachprüfungsanträge ist die in der Bekanntmachung angegebene Vergabekammer zuständig. Auf die Hinweise zur Einlegung von Rechtsbehelfen der Auftragsbekanntmachung wird hingewiesen.

21 Rangfolge bei Widersprüchen

Im Fall von Widersprüchen gelten nacheinander:

- Die Verfahrensbekanntmachung einschließlich eventueller Änderungsbekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Union
- Diese Bewerbungsbedingungen (einschließlich eventueller Änderungen oder Ergänzungen auf Grund von Bieterinformationen)
- Die im obenstehenden Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen

22 Geheimhaltung

Alle Unterlagen und Informationen, die dem Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren sowie der etwaigen anschließenden Vertragserfüllung überlassen oder kenntlich gemacht werden, dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur Geheimhaltung aller personenbezogenen und betrieblichen Daten zu verpflichten, die bei der Angebotsabgabe und Auftragserfüllung bekannt werden.

Jeder Bieter haftet für Schäden, die aus der Weitergabe dieser Daten entstehen, es sei denn, der Bieter weist nach, dass der Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig entstanden ist.

23 Datenschutz

Die vom Bieter erbetenen Daten werden vom Auftraggeber ausschließlich zum Zwecke des Vergabeverfahrens und - im Zuschlagsfall - der Vertragsdurchführung verarbeitet und gespeichert. Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Anlage „Informationen zum Datenschutz“.